

12/20/47



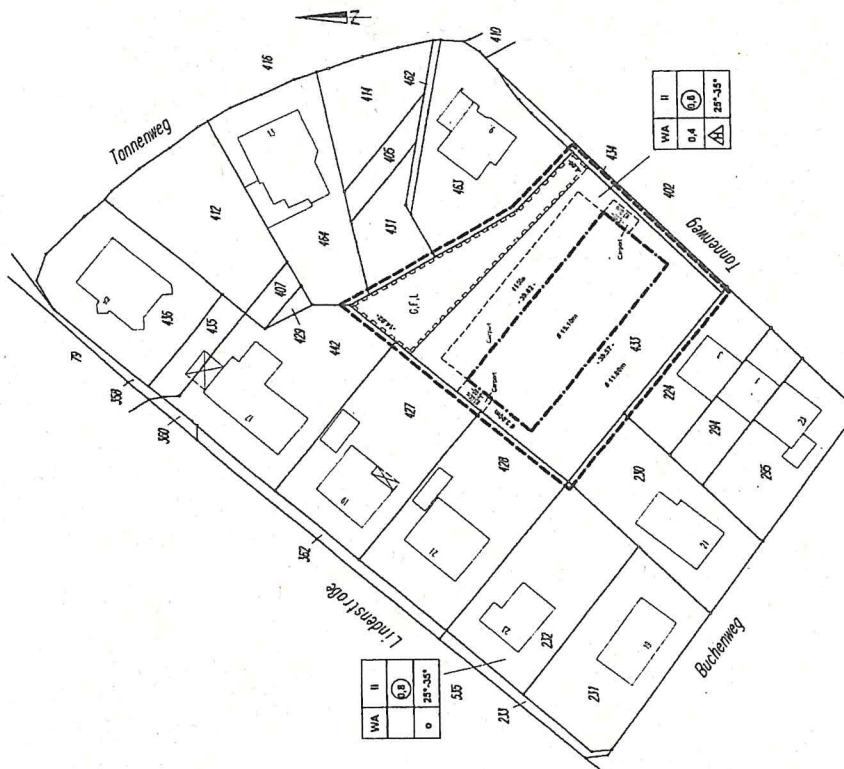
Übersichtsplan:

Die Textfestsetzungen des Urprüfungsplanes gelten weiterhin, soweit sich durch diese 10. Änderung nichts anderes ergibt.

Bei zweigeschossiger Bauweise wird die Firsthöhe auf 0,50m ab Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und bei eingeschossiger Bauweise auf 0,00m ab EFH begrenzt.

Die Erdgeschosshöhe darf max. 0,30m über der höchsten natürlichen Geländehöhe am Gebäude betragen.

Das G.F.L.-Recht gilt zugunsten der Eigentümer im Einzelfall. Ein Inzidenzgebot sowie der Versorgungsträger.

[illegible]